

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Gerhard Schick, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8948 –**

### **Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes auf die Anwendbarkeit des Erbschaftsteuergesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Beschluss vom 5. Oktober 2011 (zum Az: II R 9/11) das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, dem Verfahren beizutreten, in dem die Verfassungskonformität des Erbschaftsteuergesetzes nach der Reform zum 1. Januar 2009 strittig ist. Unter anderem wird die Frage aufgeworfen ob der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) dadurch verletzt sei, dass durch rechtlich zulässige Gestaltung zu einer steuerlichen Vollverschonung optiert werden kann. Der Bundesfinanzhof hat das Bundesministerium der Finanzen um Mitteilung gebeten, „ob und gegebenenfalls welche praktischen Erfahrungen im Besteuerungsverfahren (...) es bisher gibt.“ In der Vergangenheit folgte der Beitrittsaufforderung regelmäßig die Aussetzung des Verfahrens, um anschließend eine Entscheidung vor dem Bundesverfassungsgericht zu erwirken.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beitrittsaufforderung des Bundesfinanzhofes vor dem Hintergrund, dass vergleichbare Beitrittsaufforderungen in der Vergangenheit regelmäßig die Aussetzung des Verfahrens, mit dem Ziel, eine Entscheidung vor dem Bundesverfassungsgericht einzuholen, nach sich zogen?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtseinschätzung des Bundesfinanzhofes, nach der eine zulässige Gestaltung zur steuerlichen Vollverschonung führen kann?
3. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die Ausführungen des Bundesfinanzhofes als Anleitung zur Steuergestaltung verstanden werden können?
4. Sieht die Bundesregierung in den ausführlichen Darstellungen des Bundesfinanzhofes über die bestehenden steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im

Erbschaftsteuergesetz einen Anlass zur Änderung der gesetzlichen Vorschriften?

5. Welche gesetzlichen Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes hält die Bundesregierung für änderungsbedürftig?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Ungleichbehandlung von Privat- und Betriebsvermögen im Erbschaftsteuergesetz?
7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage der Verfassungskonformität des Erbschaftsteuergesetzes in aktueller Fassung?

Der Bundesfinanzhof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, dem Revisionsverfahren mit dem Aktenzeichen II R 9/11 beizutreten, das einen Erbschaftsteuerfall im Jahr 2009 betrifft. In dem Erbschaftsteuerfall gehören zum Erwerb eines Miterben nach dem Tod seines Onkels lediglich Kapitalforderungen (Guthaben bei Kreditinstituten und ein Steuererstattungsanspruch).

Die Beitrittsaufforderung hat rein verfahrensrechtliche Bedeutung. Aus ihr lassen sich keine Schlüsse auf eine bestimmte Rechtsauffassung oder Entscheidungstendenz des auffordernden Senats ableiten. Mit einem Beitritt erlangt das Bundesministerium der Finanzen die Stellung eines Beteiligten an dem Verfahren (§ 122 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung). Als solcher kann es in einer schriftlichen Stellungnahme und ggf. in einer mündlichen Verhandlung entscheidungserhebliche rechtliche Gesichtspunkte vorbringen. Außerdem kann es einschlägiges Material in das Verfahren einführen, das dem Bundesfinanzhof sonst nicht zugänglich wäre.

Das Bundesministerium der Finanzen ist dem Verfahren beigetreten und wird, wie vom Bundesfinanzhof erbeten, bis zum 31. Mai 2012 eine Stellungnahme abgeben. Mit Rücksicht auf das laufende Gerichtsverfahren kann die Bundesregierung dieser Stellungnahme nicht vorgreifen. Sie sieht derzeit keinen Anlass, die im Streitfall angesprochenen Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes zu ändern.